

Anfrage Nr. 0016/2004/FZ  
**Anfrage von: Herrn Stadtrat Weirich**  
**Anfragedatum: 19.05.2004**

Stichwort:  
**Auswirkungen der Gesundheitsreform  
auf die städtischen Kosten für Beerdi-  
gungen**

Im Gemeinderat am 19.05.2004 zu Protokoll genommene Frage:

Stadtrat Weirich:

Wie hat sich die Gesundheitsreform auf die Beerdigungen ausgewirkt, für die die Stadt die Kosten übernehmen muss?

OB Weber:

Die Zahl der Todesfälle ist drastisch zurückgegangen. Was man bei der Gesundheitsreform – das war ein Tipp von Erster Bürgermeister Prof. Dr. von der Malsburg – nicht sofort vermuten konnte. Nein, es gibt noch keinen direkten Zusammenhang. Ob wir Mehrkosten haben, habe ich bisher noch nicht festgestellt. Das kann ich so nicht beantworten. Zu dieser Frage mit so einem Sachverhalt – mit dem ich mich noch nicht beschäftigt habe – müssen Sie mir gestatten, dass ich locker reagiere und erst einmal vom Thema ablenke. Wir beantworten das gerne schriftlich. Entschuldigung, Herr Weirich.

Antwort:

Das Landschaftsamt beauftragt die Bestattungen, bei denen es keine bestattungspflichtigen Angehörigen gibt oder diese sich nicht um die Beisetzung kümmern (Ortspolizeifälle). Die hierbei anfallenden Kosten werden vorläufig übernommen und bei den Angehörigen und Erben zurückgefordert. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich nach dem Bestattungsgesetz von Baden-Württemberg.

Zur Deckung der angefallenen Bestattungskosten wurde in der Vergangenheit zunächst ein ggf. zustehendes Sterbegeld bei den Krankenkassen angefordert. Die Restkosten wurden dann bei den bestattungspflichtigen Angehörigen erhoben. Mit Inkrafttreten der Gesundheitsreform zum 01.01.2004 müssen die vollen Kosten bei den Angehörigen geltend gemacht werden.

Mehrkosten entstehen der Stadt Heidelberg als Ortspolizeibehörde somit lediglich in den Fällen, in denen keine Angehörigen zur Kostentragung herangezogen werden können und früher zumindest das Sterbegeld zur anteilmäßigen Kostendeckung verwendet werden konnte.

Da im Jahre 2004 ein gravierender Anstieg der Ortspolizeifälle festzustellen ist (Steigerung um ca. 50 %), muss bis zum Jahresende im Bereich des Landschaftsamts mit Mehrkosten in Höhe von ca. 10.000 € gerechnet werden.

Für die bestattungspflichtigen Angehörigen besteht nach § 15 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ein Anspruch auf Übernahme von Bestattungskosten, sofern sie aus ihrem Einkommen und Vermögen hierzu nicht in der Lage sind.

Die Leistungen der Krankenkasse im Bereich des Sterbegeldes wurden stufenweise zurückgeführt. Zunächst bestand nur noch ein Anspruch auf Sterbegeld für Personen, die bereits zum 01.01.1989 krankenversichert waren. Zum 01.01.2001 wurde das Sterbegeld von bislang 2.100 DM für Versicherte und 1.050 DM für Familienangehörige auf 525 € bzw. 262,50 € halbiert. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversi-

derung (GKV-Modernisierungsgesetz-GMG) zum 01.01.2004 entfiel das Sterbegeld nunmehr vollständig.

Im Jahresdurchschnitt wurden bislang 150 Anträge auf Übernahme von Bestattungskosten im Rahmen des § 15 BSHG gestellt. Ob bzw. in welchem Umfang diese Kosten übernommen werden können, hängt von den finanziellen Verhältnissen der Antragsteller ab, so dass eine konkrete Aussage, in welchem Umfang sich die Gesundheitsreform auf die Kosten im Bereich des Amtes für Soziale Angelegenheiten und Altenarbeit auswirkt, nicht möglich ist.